



Katholische
Kirchengemeinde
St. Bonifatius
Düsseldorf

Geschäftsordnung

19. Januar 2012

**Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes
der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius
Düsseldorf**

- verabschiedet in der KV-Sitzung vom 19. Januar 2012 -

1. Einladungen zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes („KV“) erfolgen grundsätzlich in Textform unter Beifügung der beabsichtigten Tagesordnung durch den Leitenden Pfarrer als 1. Vorsitzenden des KV, im Verhinderungsfalle durch den 1. oder 2. Stellvertreter. Sie sollen den KV-Mitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstag zugegangen sein. Der Tagesordnung sollen die Beschlussanträge und (in Stichworten) die zu behandelnden Beschlussanträge beigelegt werden.

Wünschen ein KV-Mitglied und/oder ein KV-Ausschuss die Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes, so ist dies dem Leitenden Pfarrer, ggf. unter Beifügung eines ausformulierten Beschlusssentwurfs mit Begründung, neun Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

2. KV-Sitzungen sollen im Regelfall zweimonatlich stattfinden, vorzugsweise an unterschiedlichen Wochentagen um 19:00 Uhr.
3. Der KV wählt zu Beginn eines Kalenderjahres ein Mitglied (sowie einen Stellvertreter), das in den KV-Sitzungen das Protokoll führt. Dieses KV-Mitglied legt den Entwurf des Sitzungsprotokolls zeitnah nach der Sitzung den anderen KV-Mitgliedern schriftlich vor. Diese haben dem Änderungs- oder Ergänzungswünsche bis spätestens neun Tage vor der KV-Sitzung dem „Protokollführer“ schriftlich mitzuteilen.

Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung hat grundsätzlich in der nachfolgenden KV-Sitzung zu erfolgen.

4. Die Leitung der KV-Sitzungen obliegt grundsätzlich dem Leitenden Pfarrer, im Verhinderungsfalle dem 1. oder 2. Stellvertreter.
5. Der KV bestimmt die zu bildenden Ausschüsse sowie deren Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der KV legt die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Ausschusses fest. Der Vorsitzende (oder ein benanntes Mitglied des Ausschusses) berichtet dem KV über den Fortgang der entsprechenden Tätigkeit und veranlasst die erforderlichen Beschlüsse. Für den Geschäftsgang des Ausschusses gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
5. Der KV bestellt einen Kämmerer.
6. Der KV bestimmt – sofern kein vorhandener Ausschuss zuständig ist oder ein Ausschuss gebildet werden soll – zu jeder wichtigen Sachaufgabe einen „Kämmerer“. Der KV legt dabei zugleich die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten fest. Der „Kämmerer“ berichtet in den KV-Sitzungen jeweilig über seine Tätigkeit und veran-

lasst rechtzeitig, dass die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden. Er bleibt bis zum Projektabschluss der für die Sachaufgabe zuständige und verantwortliche Ansprechpartner.

7. In andere Gremien gewählte oder bestellte Vertreter kann der KV - sofern und soweit dem keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen - Weisungen für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erteilen. Der Vertreter hat den KV über für die KV-Tätigkeit wichtige Angelegenheiten zu informieren.
8. Außerhalb von KV-Sitzungen können in geeigneten Fällen Dringlichkeitsentscheidungen des KV durch den Leitenden Pfarrer (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) und ein weiteres KV-Mitglied getroffen werden. Der Leitende Pfarrer ist ggf. unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten. Die Dringlichkeitsentscheidungen sind dem KV in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Recht eines jeden KV-Mitglieds, bei Gefahr im Verzug eine Eilentscheidung zu treffen, bleibt unberührt.

9. Bei Fristen wird der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
10. Es ist Aufgabe jedes KV-Mitgliedes, darauf zu achten, dass es innerhalb und außerhalb der KV-Sitzungen eine von gegenseitigem Respekt, von wechselseitiger Toleranz und von allseitigem Teamgeist geprägte Kommunikationskultur mit den anderen KV-Mitgliedern lebt und pflegt.

.....